

# RS Vwgh 1996/11/19 96/08/0180

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1996

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §67 Abs10;

## Rechtssatz

Ungeachtet der grundsätzlich amtsweigigen Ermittlungspflicht der Behörde trifft den Geschäftsführer, der eine ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt, über die ihn stets allgemein treffende Behauptungslast im Verwaltungsverfahren hinaus die besondere Verpflichtung darzutun, aus welchen Gründen ihm deren Erfüllung unmöglich war, widrigenfalls angenommen werden darf, daß er seiner Pflicht schuldhafterweise nicht nachgekommen ist (Hinweis E 19.2.1991, 90/08/0016).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996080180.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)